

Satzung der Bürgerstiftung Königs Wusterhausen

Präambel

Die Bürgerstiftung Königs Wusterhausen ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Stiftungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen. Die Bürgerstiftung Königs Wusterhausen wurde von Bürgerinnen und Bürgern für Königs Wusterhausen auf Initiative der Berliner Volksbank gegründet. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Königs Wusterhausen.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Königs Wusterhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - Bildung und Erziehung
 - Kunst und Kultur
 - Sport
 - Hilfe für bedürftige Personen
 - Heimatpflege und Heimatkunde
 - Natur- und Umweltschutz
 - Kriminalprävention
 - öffentliche Gesundheitspflege
 - bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

in der Stadt Königs Wusterhausen, in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb.

- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien
 - die Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wie etwa die Weiterbildung Jugendlicher, z. B. zu Konfliktlotsen inklusive der Unterstützung bei der Bereitstellung der räumlichen und materiellen Voraussetzungen

- die Durchführung von Ausstellungen, Theateraufführungen, Lesungen, Konzerten, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten
- die Durchführung von Begegnungen im In- und Ausland wie etwa internationale Jugendbegegnungen und Konferenzen
- Finanzierung und Organisation der Gestaltung von Anschauungsmaterialien zu Königs Wusterhausen zur Nutzung in Bildungseinrichtungen, für Zuzügler, Migranten, sowie künstlerischen und informatorischen Blickfängen im Stadtbild
- die Durchführung von Veranstaltungen des Breitensports
- Zusammenführen von Hilfebedürftigen und Helfern
- die Vermittlung von Ehrenamtlichen u. a. in der Seniorenbetreuung oder die Betreuung von Menschen mit Behinderungen
- Organisation von Pflegepatenschaften für Anpflanzungen, Bäume und Grünflächen
- Organisation und Finanzierung von Foren und Trainings für verschiedene Altersgruppen zur Stärkung der Zivilcourage und Gewaltfreiheit
- Durchführung von Veranstaltungen für Kitas und Schulen zur gesunden Ernährung und Körperhygiene
- die Schulung von Ehrenamtlichen.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

Der Stiftungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter und deren Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne § 57 Abs. 1 Satz 2 AO sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung der Stiftungszwecke Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dazu ausreichen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Das Stiftungsvermögen soll durch das Einwerben von Zustiftungen sukzessive erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Vorstand.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Es kann zum Zwecke der Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft unter Beachtung des Satzes 1 umgeschichtet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich dazu bestimmt wurden, das Stiftungsvermögen zu stärken (Zustiftungen).
- (4) In einzelnen Geschäftsjahren darf das Vermögen der Stiftung an sich bis zu einer Höhe von maximal 15 Prozent selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet sind und der Vorstand und das Kuratorium die Maßnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen haben. Eine wiederholte Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Regelungen der Abgabenordnung Rücklagen zu bilden.
- (6) Unter dem Dach der Bürgerstiftung Königs Wusterhausen können ab einem Betrag von 25.000 Euro nicht rechtsfähige Stiftungen (Treuhandstiftungen) errichtet werden. Sie sind treuhänderisch als Sondervermögen unabhängig von dem eigenen Vermögen der Bürgerstiftung gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten zu verwalten.

§ 5 Organisation

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen. Darüber hinaus dürfen ihnen keine Vermögenswerte zugewandt werden.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt.
- (3) Das Kuratorium wählt die neuen Mitglieder des Vorstandes rechtzeitig vor Ablauf deren Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch jederzeit mögliche Niederlegung. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt, dies gilt nicht bei vorzeitiger Abberufung nach Absatz 5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorgängers bestellt. Der Nachfolger ist unverzüglich zu bestellen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch seinen Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu verwirklichen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Tätigkeitsberichtes
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums einen Geschäftsführer oder sonstiges Hilfspersonal anstellen und die dazu erforderlichen Verträge abschließen oder Sachverständige hinzuziehen, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die für den Jahresabschluss nach dem Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Stiftungsbehörde zu fertigen und dieser innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ein Verstoß gegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied des Vorstandes den Verstoß rügt.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können, außer in den Fällen des § 6 Absatz 4 und § 12 dieser Satzung auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Widerspruch zum gewählten Verfahren.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Abstimmungen sind diesem beizufügen.
- (6) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 7 und höchstens 17 Personen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einen Nachfolger. Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, mit dem Tode oder durch jederzeit mögliche Niederlegung. Das ausgeschiedene Mitglied führt seine Aufgaben bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort; dies gilt nicht bei einer vorzeitigen Abberufung nach Absatz 4. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist umgehend durch Zuwahl zu ersetzen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund von den anderen Kuratoriumsmitgliedern abberufen werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Es hat dabei den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu berücksichtigen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen an den Vorstand für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Empfehlungen an den Vorstand für die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3)** Das Kuratorium ist auf seinen Wunsch vom Vorstand jederzeit zu unterrichten.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe eines wichtigen Grundes oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Es ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter die Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und kein Mitglied den Verstoß rügt. Den Mitgliedern des Vorstandes kann das Recht eingeräumt werden, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.
- (3) Die Regelungen § 8 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12 Stiferversammlung

- (1) Der Vorstand oder das Kuratorium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Stiferversammlung einzuberufen.
- (2) Die Stiferversammlung hat ausschließlich beratende Funktion. Sie kann Anregungen an den Vorstand und das Kuratorium aussprechen, insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen, der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Mitglieder der Stiferversammlung haben das Recht der Einsichtnahme in die der Stiftungsaufsicht vorgelegten Jahresabrechnungen.
- (4) Mitglied der Stiferversammlung kann werden, wer der Stiftung einzeln oder als Gemeinschaft mindestens 500 Euro zugestiftet hat. Der Nachweis obliegt dem Mitglied. Juristische Personen und Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG etc.) sowie Gemeinschaften können einen Vertreter entsenden. Ebenfalls Mitglied der Stiferversammlung kann werden, wer sich ehrenamtlich engagiert. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (5) Wird ein Mitglied der Stiferversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stiferversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Stiferversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 500 Euro an die Stiftung, bei ehrenamtlich Engagierten durch deren Abberufung durch den Stiftungsvorstand.
- (7) Die Stiferversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder Kuratoriumsvorsitzenden einberufen. Einzuladen sind nur die Mitglieder der Stiferversammlung, die der Stiftung ihre aktuelle Adresse mitgeteilt haben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Die Ladung erfolgt schriftlich. Die Stiferversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändert oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Änderung wesentlich erleichtert wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert werden. Weitere Stiftungszwecke können verfolgt werden, wenn die Erweiterung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Ursprungszweckes benötigt werden. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- (3) Die Stiftungsorgane können die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist, oder die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich erscheint und auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Zwecks nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt.
- (4) Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen des Vorstandes sowie der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen des Kuratoriums. Die Beschlüsse sind der Stiftungsbehörde umgehend zuzuleiten. Die Satzungsänderung wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 15 Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben.